

**Beantwortung Anfrage der FDP-Stadtverordnetenfraktion bezüglich
„Sachstand Zuse-Scheune“
- AF/0082/19 -**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Fragestellungen:

1. Wie lautet die vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadtverwaltung und dem Bauherren bezüglich der Renovierung der Zuse-Scheune?

Grundlage ist der Städtebauliche Vertrag mit ISB von 2014

Hierzu heißt es in § 1 Gegenstand des Vertrages:

Der Vorhabenträger beabsichtigt

- die Errichtung einer Wohnanlage mit ca. 60 Wohneinheiten
- die Anlage von wohnungsnahen Grünflächen und den Bau von Stellplätzen
- die Sanierung der denkmalgeschützten Tuchfabrik mit Flächen für Dienstleistungen (Lageplan des zu erhaltenden Gebäudeteils liegt als Anlage diesem Vertrag bei)

Das Vorhaben ist gelegen zwischen Wehneberger Straße, Knottengasse und Am Frauenberg gemäß Lageplan mit Einzeichnung der Baukörper (Anlage 1). Für die geplante Wohnanlage liegt eine Vorentwurfsplanung vor (Anlage 2). Beide sind Gegenstand dieses Vertrages. Die Baugenehmigungsunterlagen werden aus diesem Vorentwurf entwickelt.

Die Baugenehmigung wird zum Gegenstand des Vertrages, sobald sie erteilt ist.

2. In welchem Zeitraum ist der Investor verpflichtet, den vertraglichen Vereinbarungen nachzukommen?

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben innerhalb von drei Jahren ab Erteilung der Baugenehmigung so fertig zu stellen, dass es bauordnungsrechtlich abgenommen werden kann.

3. Was ist vertraglich vereinbart, wenn der Investor seinen Auflagen nicht nachkommt?

hierzu heißt es in § 6 Durchführung:

Eine Verletzung dieser Verpflichtung kann Ansprüche der Stadt auf Ersatz eines Verzögerungsschadens begründen.

4. Welche Alternativlösungen gibt es für den Fall, dass das Gebäude nicht renoviert wird oder renoviert werden kann?

Vermutlich gibt es dann nur den Abriss.

5. Wann und wie viele Gespräche sind mit dem Investor über die Renovierung geführt worden?

Gespräche sind zahlreiche geführt worden. Alleine von unserer Seite mit zwei Gutachten

6. Welche konkreten Maßnahmen werden getroffen, wenn der Investor seinen Verpflichtungen nicht nachkommt?

Das wird vor Gericht geklärt. Der Investor hat ja auf Unzumutbarkeit geklagt.

7. Wie ist der aktuelle Status in dieser Angelegenheit?

Das Gericht hat einen unabhängigen Gutachter zur Schadenskartierung bestellt. Grundlage bildet eine Bauaufnahme, die ein Bauforscherbüro – das ich vorgeschlagen habe – erstellt habe. Wann die nächste Ladung kommt, entscheidet das Gericht.

gez.
van Horrick